

Sitzung vom 8. Juli 2020

**711. Anfrage (Coronabedingte Stellenveränderungen
Kantonspolizei – Flughafencorps)**

Die Kantonsrätinnen Romaine Rogenmoser, Bülach, und Elisabeth Pflughaupt, Gossau, sowie Kantonsrat Jürg Sulser, Otelfingen, haben am 29. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Covid-19-Pandemie hat einen grossen Impact auf unsere Wirtschaft. Der Flughafen war ein augenfälliges Beispiel dafür. Der Flugverkehr ist praktisch zum Erliegen gekommen. Passagierzahlen sanken gegen 0. Noch in der KEF-Debatte wurde eine substantielle Stellenaufstockung des Flughafenpolizeicorps gutgeheissen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich der Lockdown auf die Beschäftigung des Polizeicorps im Flughafen ausgewirkt in Bezug auf Arbeitsstunden, Überzeitabbau, Mehrzeitabbau, Ferienabbau?
2. Sind Mitarbeitende des Flughafen Polizeicorps durch die Kantonspolizei «übernommen» worden in dieser Zeit? Wenn ja, wie viele und zu welchen Beschäftigungsprozenten (FTE)? Wenn nein, wie wurden die Mitarbeitenden beschäftigt? Wie quantifiziert sich der gewährte Ferienzeitsaldo für die Lockdown-Zeit dieser Mitarbeitenden?
3. In welcher Grössenordnung zeichnet sich eine Überkapazität im Bestand des Polizeicorps des Flughafens ab aufgrund der nach wie vor und auch künftig reduzierten Flugpläne?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat diesbezüglich bereits getroffen oder sind noch geplant?
5. Sind Entschädigungen durch den Bund vorgesehen für diese grundsätzliche Bundesaufgabe?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Romaine Rogenmoser, Bülach, Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Jürg Sulser, Otelfingen, wird wie folgt beantwortet:

Ein Flughafenpolizeicorps oder Flughafencorps ist uns nicht bekannt, jedoch bestand bis Ende 2008 eine Flughafen-Sicherheitspolizei. Mit Beschluss vom 9. Juli 2008 (RRB Nr. 1098/2008) stimmte der Regierungsrat der Integration dieser Flughafen-Sicherheitspolizei in das Kantonspolizeicorps per Anfang 2009 zu.

Die Verwendung des Begriffs «Flughafenpolizeicorps» legt nahe, dass damit die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben am Flughafen Zürich gemeint ist. Der grösste internationale Landesflughafen der Schweiz braucht unabhängig vom Passagieraufkommen einen robusten polizeilichen Schutz. Die hochwertige und sensitive Infrastruktur bleibt auch in Krisenzeiten in der Verantwortung der Kantonspolizei. Es geht darum, nachhaltig zu verhindern, dass Schäden an Gebäuden, technischen Anlagen, Flugzeugen und Menschen entstehen.

Im Rahmen der Festsetzung des Budgets für das Jahr 2020 wurde die Erhöhung des Korpsollbestandes der Kantonspolizei vom Kantonsrat gutgeheissen. Diese Stellen haben mit den Aufgaben der Kantonspolizei am Flughafen entgegen den Ausführungen in der Anfrage nichts zu tun. Sie dienen ausschliesslich der verstärkten Bekämpfung von Häuslicher Gewalt und von Terrorismus.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Aufgaben der Polizistinnen und Polizisten blieben während des Lockdowns grossmehrheitlich dieselben, weil die Sicherheit des grössten internationalen Flughafens gerade in Krisenzeiten sichergestellt werden muss. Wie einleitend ausgeführt, ist die Flughafenpolizei Teil der Kantonspolizei. Am Flughafen nicht benötigte Korpsangehörige waren zeitweise für zusätzliche im übrigen Korps entstandene Aufgaben wie insbesondere die erhöhte Patrouillentätigkeit der Regionalpolizei zur Durchsetzung der Corona-Massnahmen des Bundes einzusetzen.

Im Übrigen wurden die Vorgaben von RRB Nr. 415/2020 betreffend personalrechtliche Anordnungen eingehalten. Wesentliche Auswirkungen auf die verschiedenen Zeitsaldi sind deshalb nicht zu erwarten. Der Entscheid über den Ausgleich oder die Vergütung der aufgrund der ausserordentlichen Situation bisher geleisteten Überstunden richtet sich, wie in RRB Nr. 669/2020 festgelegt, nach den allgemeinen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (§§ 126 ff., LS 177.111).

Zu Fragen 3 und 4:

Überkapazitäten im Bereich der personellen Mittel der Korpsangehörigen am Flughafen Zürich sind nicht vorhanden, zumal der Flughafen aktuell im Begriff ist, schrittweise zur Normalität zurückzukehren.

Zu Frage 5:

Die Gewährleistung der Sicherheit an den Flughäfen ist keine Bundesaufgabe. Der Kantonspolizei Zürich obliegt gestützt auf § 5 des Flughafengesetzes (LS 748.1) die Gewährleistung der Sicherheitsmassnahmen. Dafür besteht eine Abgeltungsvereinbarung mit der Flughafen Zürich AG.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli